

Betriebsreglement für das Ostschweizer Feuerwehr-Ausbildungszentrum in Bernhardzell

vom 31. März 2017

Gestützt auf Ziff. 3.1 der interkantonalen Vereinbarung über die Errichtung und den Betrieb eines Ostschweizer Feuerwehr-Ausbildungszentrums auf dem Truppenübungsplatz in Bernhardzell vom 28. Februar 2012 erlässt die Verwaltungskommission das nachfolgende Reglement:

1. Rechtsstellung

- 1.1. Das Ostschweizer Feuerwehr-Ausbildungszentrum (OFA) bildet eine einfache Gesellschaft mit den Gebäudeversicherungen der Kantone SG, TG, AR und dem Kanton AI als Gesellschafter. Es verfügt über eigene betriebliche Strukturen mit eigenem Finanzhaushalt und selbständiger Rechnungslegung.
- 1.2. Das Zentrum wird von einem Zentrumsleiter geführt und steht unter der Aufsicht der Betriebskommission beziehungsweise der Oberaufsicht der Verwaltungskommission.

2. Zweck

- 2.1 Das OFA dient hauptsächlich der Aus- und Weiterbildung von Feuerwehrangehörigen.
- 2.2 Im Zentrum werden in erster Linie Kurse, die von den Feuerwehrinspektoraten der Kantone SG, TG, AR und AI angeboten werden, durchgeführt. Ergänzend steht es hauptsächlich den Feuerwehren der genannten Kantone und der Armee zur Verfügung; in dritter Linie den Feuerwehren anderer Kantone und weiteren Partnern des Bevölkerungsschutzes.
- 2.3 Dieses Reglement betrifft den Betrieb des OFA mit Logistikgebäude, Brandhaus und Brandfeld sowie alle Strassen, Bauten, Anlagen und Plätze der Armee auf dem Truppenübungsplatz (gemäss Nutzungsvereinbarung, Situationsplan).

3. Organe

- 3.1 Organe des OFA sind:
 - die Verwaltungskommission;
 - die Betriebskommission;
 - die Zentrumsleitung.

3.2 Der Verwaltungskommission obliegen:

- die strategische Ausrichtung des OFA;
- die Oberaufsicht über den Betrieb;
- der Erlass des Betriebsreglements, des Benutzungsreglements, der Tarifordnung und des Pflichtenhefts des Zentrumsleiters;
- die Festlegung der Organisation des Rechnungswesens;
- die Genehmigung des mittelfristigen Finanzplans, des jährlichen Betriebsbudgets und der Jahresrechnung, bestehend aus Betriebsrechnung und Bilanz;
- die Beschlussfassung über Investitionen für Bauten und Anlagen, die nicht über die Betriebsrechnung abgewickelt werden (Investitionsplanung);
- die Beschlussfassung über die Vergabe von Aufträgen und die Beschaffung von Mobilien, Gerätschaften und Verbrauchsmaterial im Betrag von über Fr. 100'000.– je Einzelfall sowie über dringliche, im Budget nicht vorgesehene Ausgaben von über Fr. 5'000.– je Einzelfall;
- die Zustimmung zum Abschluss oder zur Änderung der Nutzungsvereinbarung mit dem Bund (samt Ermächtigung der GVA-SG zur Unterzeichnung der Vereinbarung im Namen der Trägerschaft des OFA);
- die Wahl des Zentrumsleiters;
- die Genehmigung der Verträge für den Gastronomie- und Hotellerie-Betrieb;
- die Beschlussfassung über den Einbezug weiterer Kantone (Ziff. 6.1 der Vereinbarung über die Errichtung und den Betrieb eines Ostschweizer Feuerwehr-Ausbildungszentrums auf dem Truppenübungsplatz in Bernhardzell vom 28. Februar 2012).

3.3 Die Verwaltungskommission besteht aus den Direktoren der am OFA als Miteigentümer beteiligten Gebäudeversicherungen und dem Vertreter der kantonalen Feuerwehrinstanz des Kantons AI.

3.4 Der Betriebskommission obliegen:

- die unmittelbare Betriebsaufsicht;
- die Antragstellung an die Verwaltungskommission zu allen in deren Zuständigkeit fallenden Geschäften;
- die Erarbeitung der Tarifordnung;
- die Genehmigung der vom Zentrumsleiter in Abstimmung mit dem Chef Koord Absch 42 der Armee erarbeiteten Belegungsplanung (BELPLAN);
- die Beschlussfassung über die Vergabe von Aufträgen und die Beschaffung von Mobilien, Gerätschaften und Verbrauchsmaterial im Betrag von über Fr. 20'000.– und bis zum Betrag von Fr. 100'000.– je Einzelfall;
- die Beschlussfassung über dringliche, im Budget nicht vorgesehene Ausgaben bis Fr. 5'000.– je Einzelfall;
- die Pflege der zur Gewinnung von Kurs- und Zentrumsbelegungen nötigen Kontakte;
- der Vollzug des Betriebsreglementes;
- die Wahl des Betriebspersonals des OFA mit Ausnahme des Zentrumsleiters;
- die Genehmigung der Pflichtenhefte für das Betriebspersonal.

3.5 Die Betriebskommission besteht aus den Feuerwehrinspektoren der am OFA als Miteigentümer beteiligten Kantone SG, TG, AR und AI. Der Zentrumsleiter kann bei Bedarf mit beratender Stimme beigezogen werden.

3.6 Zentrumsleitung

Der Zentrumsleiter ist hauptsächlich verantwortlich für den operativen Betrieb und die Führung des Betriebspersonals. Er vertritt das OFA gegenüber dem Koord Absch 42 der Armee und der Logistikbasis der Armee (LBA) bei Drittkundenschäften sowie nach aussen. Seine Aufgaben werden in einem separaten Pflichtenheft näher festgelegt. Führungsmässig ist er dem Feuerwehrinspektor des Kantons St. Gallen unterstellt.

Der Zentrumsleiter ist befugt, im Rahmen des bewilligten Budgets die erforderlichen Ausgaben zu tätigen. Vorbehalten bleiben Beschaffungen und die Erteilung von Drittaufträgen mit einem Vergabevolumen von über Fr. 20'000.–.

- 3.7 Die Anstellung des Betriebspersonals (Zentrumsleiter, technische Mitarbeiter und Sachbearbeiter/in Kursadministration) richtet sich nach dem Personalrecht des Kantons St. Gallen.

4. Rechnungsführung und Finanzierung

- 4.1 Rechnungsführung und Finanzierung des Betriebs des OFA richten sich nach der Vereinbarung über die Errichtung und den Betrieb eines Ostschweizer Feuerwehr-Ausbildungszentrums auf dem Truppenübungsplatz in Bernhardzell vom 28. Februar 2012.

- 4.2 Investitionsausgaben für Bauten und Anlagen werden grundsätzlich nicht der Betriebsrechnung des OFA belastet, sondern durch die Vertragsparteien nach den Bestimmungen der Vereinbarung über die Errichtung und den Betrieb eines Ostschweizer Feuerwehr-Ausbildungszentrums auf dem Truppenübungsplatz in Bernhardzell vom 28. Februar 2012 direkt finanziert.

5. Benützung des Zentrums

- 5.1 Benützungsgesuche von Feuerwehren und weiteren Organisationen sind der Zentrumsleitung schriftlich einzureichen.

Bezüglich Benützungspriorität der Infrastruktur gilt folgende Reihenfolge:

1. Kurse der am OFA beteiligten kantonalen Instanzen;
2. Kurse und Übungen von Orts- und Betriebs-Feuerwehren der Kantone SG, TG, AR und AI;
3. Armee;
4. Partnerorganisationen im System Bevölkerungsschutz;
5. Drittnutzer, gemäss Nutzungsvereinbarung (soweit es die Kapazitäten zulassen).

- 5.2 Gesuche werden nach der Reihenfolge des Gesuchseingangs behandelt. Definitive Bewilligungen werden frühestens nach der Fein-Belegungsplanung mit dem Chef Koord Absch 42 der Armee erteilt (September des Vorjahres).

- 5.3 Die Benützungszusage wird durch den Zentrumsleiter schriftlich erteilt.

6. Benützungsgebühren

- 6.1 Die Benützungsgebühren richten sich nach der Tarifordnung.

- 6.2 Die Gebühren werden den Benutzern durch die Zentrumsleitung in Rechnung gestellt.

- 6.3 Nicht tarifizierte Leistungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- 6.4 Vom Gesuchssteller widerrufen bewilligte Nutzungen ziehen Annullationskosten nach sich. Bis drei Monate vor dem vereinbarten Benutzungstermin sind 50 % der massgeblichen Gebühren, danach 75 % der massgeblichen Gebühren zu entrichten.

7. Gebührenerlass

- 7.1 Jeder der am OFA beteiligten Kantone kann auf besonderes Gesuch eines Drittnutzers ausnahmsweise die Gebühren ganz oder teilweise erlassen. In diesem Fall trägt der Kanton, der das Gesuch bewilligt hat, die Kosten für die Nutzung.

8. Ruhe und Ordnung

- 8.1 Es gelten folgende Betriebszeiten:

Montag - Freitag	07.00 – 22.00 Uhr
Samstag	07.00 – 16.00 Uhr
Sonn- und Feiertage	kein Übungsbetrieb

- 8.2 Zufahrt / Parkplätze:

Die Strassen, welche dem OFA zum Erreichen des Ausbildungszentrum bzw. der weiteren Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen, sind im Situationsplan orange, gelb und grün eingezeichnet (gilt für Betriebsfahrzeuge mit Vignette).

Für Kursteilnehmer und Lieferanten steht ausschliesslich die direkte Zufahrt zum OFA (im Situationsplan orange und grün eingezeichnet) zur Verfügung. Das Befahren anderer Strassen ist untersagt.

Den Kursteilnehmern stehen ausschliesslich die Parkplätze des OFA zur Verfügung.

- 8.3 Rauchverbot:

Im ganzen Logistikgebäude ist das Rauchen untersagt.

9. Umwelt- und Gewässerschutz

- 9.1 Dem Umwelt- und Gewässerschutz ist genügend Rechnung zu tragen und entsprechend sind die Nutzer des Geländes und der Anlagen auf dem Truppenübungsplatz zu sensibilisieren. Grundlagen bilden die Umweltschutz- und Gewässerschutzgesetzgebung.

10. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement wird ab 1. Juli 2017 angewendet.

Anhang: Situationsplan

